

der Seedienstleistungen bei der rationellen Ausnutzung ihrer Kapazitäten erweitern und vertiefen.

#### Artikel 3

Die Abkommenspartner werden auf der Grundlage der Prinzipien der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung im beiderseitigen Interesse die Pläne für die Entwicklung ihrer Seefloten und Seehäfen koordinieren und die Zusammenarbeit in diesen Gebieten erweitern und vertiefen.

#### Artikel 4

Die Abkommenspartner werden veranlassen, daß ihre Institutionen und Unternehmen, die auf dem Gebiet des Seeverkehrs und der Seedienstleistungen tätig sind, die direkte wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit erweitern und vertiefen.

#### Artikel 5

Die Abkommenspartner werden sich über beiderseitig interessierende Fragen ihrer Tätigkeit in internationalen Organisationen, Konferenzen und bezüglich internationaler Konventionen, die sich mit der Seeschifffahrt befassen, konsultieren und dabei Zusammenarbeiten.

#### Artikel 6

(1) Jeder Abkommenspartner wird auf seinem Territorium den Schifffahrtsbetrieben und den mit dem Seeverkehr verbundenen Institutionen des anderen Abkommenspartners die Einrichtung von Vertretungen ermöglichen und diesen Vertretungen bei der Ausübung ihrer Funktionen die erforderliche Unterstützung erweisen.

(2) Die Tätigkeit dieser Vertretungen unterliegt den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes.

#### Artikel 7

(1) Jeder Abkommenspartner erkennt die Dokumente der Schiffe des anderen Abkommenspartners an, die entsprechend den Rechtsvorschriften des Staates ausgestellt sind, unter dessen Flagge das Schiff fährt. Das betrifft auch die Schiffsmeßbriefe, die Grundlage für die Berechnung der Hafengebühren sind.

(2) Schiffe des einen Abkommenspartners, die mit entsprechend Absatz 1 ausgestellten Schiffsmeßbriefen versehen sind, sind in den Häfen des anderen Abkommenspartners von erneuten Vermessungen befreit.

#### Artikel 8

(1) Die Schiffe, Besatzungen, Fahrgäste und Ladungen des einen Abkommenspartners unterliegen in den Territorial- und inneren Seegewässern sowie in den Seehäfen des anderen Abkommenspartners dessen Rechtsvorschriften, insbesondere den Verkehrs- und Sicherheitsvorschriften sowie den Vorschriften für die öffentliche Ordnung, den Grenz-, Zoll-, Devisen-, Gesundheits-, Veterinär- und Phytosanitäre Vorschriften.

(2) In den Territorial- und inneren Seegewässern sowie in den Seehäfen des einen Abkommenspartners unterliegen die Schiffe des anderen Abkommenspartners den Vorschriften über die Ausrüstung, Einrichtungen, Schiffs sicherheitsmittel, Vermessung und Seetüchtigkeit, die in dem Staat gelten, unter dessen Flagge das Schiff fährt.

(3) Staatseigene Handelsschiffe unter der Flagge eines der Abkommenspartner unterliegen in den Häfen des anderen Abkommenspartners nicht der Beschlagnahme im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Streitig-

keiten zwischen Institutionen oder Unternehmen des Seeverkehrs der beiden Abkommenspartner.

#### Artikel 9

Die zuständigen Institutionen und Unternehmen der Abkommenspartner werden Vereinbarungen über die gegenseitige Bereitstellung von Reparatur- und Dockkapazitäten für die Reparatur von Seeschiffen auf ihren Werften abschließen.

#### Artikel 10

Die Reisebedingungen und organisatorischen Fragen für die gegenseitige Personenbeförderung auf Fahrgast- und Frachtschiffen werden in entsprechenden Vereinbarungen zwischen den zuständigen Unternehmen der beiden Abkommenspartner geregelt.

#### Artikel 11

Die Abkommenspartner streben im Bereich der gegenseitigen Inanspruchnahme der Seehäfen die Bildung der Tarifsätze für den Umschlag sowie für andere Dienstleistungen in ihren Seehäfen auf vergleichbarer Grundlage und auf Grund der in vergleichbaren Seehäfen anderer Staaten geltenden Tarife an.

#### Artikel 12

Die Höhe der Seefrachten bei der gegenseitigen Inanspruchnahme der Handelsschiffe wird bestimmt:

- a) bei Beförderung zu Linienbedingungen auf der Grundlage der allgemein angewendeten internationalen Tarife unter Berücksichtigung der dokumentierten Rabatte;
- b) bei Beförderung zu Charterbedingungen auf der Grundlage der Frachtsätze des internationalen Frachtenmarktes für die betreffenden Transportrelationen und Ladungen zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Chartervertrages unter Berücksichtigung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Besonderheiten.

#### Artikel 13

(1) Alle Zahlungen und Verrechnungen, die sich aus der Durchführung dieses Abkommens ergeben, werden entsprechend den Bestimmungen der zwischen beiden Abkommenspartnern jeweils geltenden Zahlungsabkommen durchgeführt.

(2) Die Zahlungen für Seefrachten bei der Benutzung der Schiffe des einen Abkommenspartners durch den anderen Abkommenspartner werden in transferablen Rubeln und teilweise in konvertierbaren Währungen durchgeführt.

#### Artikel 14

(1) Die Fischereifahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik, die ständig in den Häfen des Oderhaffs stationiert sind, sind berechtigt, auf der Fahrt nach der Ostsee und zurück das Szczeciner Haff und die Swina zu durchfahren.

(2) Die in Absatz 1 genannte Fahrstrecke wird wie folgt festgelegt:

- Grenzübertrittsstelle
- kürzester Weg zur Wasserstraße auf dem Szczeciner Haff
- Wasserstraße auf dem Szczeciner Haff
- Piastowski-Kanal
- Swina.

(3) Der Übertritt über die Staatsgrenze durch die in Absatz 1 genannten Fahrzeuge kann zwischen den Hilfs-